

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. August 1916. № 9. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

Nr. 11.932/v ex 1916. **158.**

Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 3./7. 1916 E. № 32.348 werden im hierortigen Kreise alle Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen mit Beschlag belegt.

Demnach wird auch die Ausfuhr dieser Artikel aus dem ho. Kreise untersagt.

Seifensiederunterlaugen sind bei der Seifenerzeugung sich ergebenden Abfallprodukte.

Die zur Verseifung des Fettes erforderliche Rekalilauge erscheint daher nicht beschlagnahmt.

Jeder wer Glycerin, Glycerinwasser oder Seifensieder-Unterlauge besitzt, hat längstens binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos Lubartów bezw. in Hinkunft binnen längstens 14 Tagen nach Inbesitz-

nahme bezw. Produktion dieser Waren den vorhandenen Vorrat an diesen Artikeln bei dem zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer diese Meldung unterlässt oder verspätet erstattet, wird vom k. u. k. Kreiskommando nebst Konfiskation der betreffenden Ware mit Geldstrafen bis 2000 K bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos haben die bei ihnen zur Anmeldung gebrachten vorerwähnten Artikel dem Kreiskommando zwecks Veranlassung des Abschubes fallweise zur Anzeige zur bringen.

Nr. 12.011/v ex 1916.

159.

Schafwolle-Beschlagnahme.

Sämtliche im Kreise Lubartów befindliche **Schafwolle,** und zwar sowohl bereits abgeschorene, als auch die noch auf den Schafen befindliche Wolle, ist für militärische Zwecke mit Beschlag belegt.

Der Einkauf dieser Wolle ist nur von den vom k. u. k. Mil.Gen.Gouv. in Lublin legitimierten Wolleinkäufern gestattet.

Die Ausfuhr von Wolle aus dem hiesigen Kreise wird verboten. Ebenso wird die Verwendung von Wolle durch Privatpersonen für eigene Zwecke (Verspinnen und Färben der Wolle zur Erzeugung von Hausgeweben) untersagt. Diese Verordnung bezieht sich auf die bei den Schaffelle vergerbenden Gerbern befindliche Wolle, sogenannte „Gerbewolle".

Weiters werden auch die **Pelzabfälle** (Pelzabschnitzel der Kürschner, vollbehaarte alte ausgetragene Schafpelze, nicht aber noch brauchbare nicht abgetragene Schafpelze) mit Beschlag belegt und wird auch die Ausfuhr dieser Waren aus dem ho. Kreise untersagt.

Wer Ware der vorgenannten Arten (Wolle und Pelzabfälle) besitzt, hat dieselben nach Art und Menge binnen längstens 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos Lubartów, bezw. in Hinkunft binnen längstens 14 Tagen nach Inbesitznahme dieser Waren beim zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer diese Meldung unterlässt oder verspätet erstattet, sowie wer sonst die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów nebst Konfiskation der Ware mit einer Geldstrafe bis 2000 K bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos haben die bei ihnen gemeldeten Vorräte an diesen Artikeln zwecks Veranlassung des Ankaufes fallweise dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

160.

Verordnung

des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juli 1916, Ex. № 37.595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis hat den Zweck, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Aussluss vom Militärarbeiten festzustellen, ewident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur von Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

161.

Kundmachung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin über Vermittlungsgebühren bei dem Kreigarbeitsvermittlungsämtern.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3 festgesetzt ist. Ausgenommen von der

Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen von den genannten Behörden geführten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5 Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. G. Nr. 37.595/16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonales 1 Krone pro 1 Person bei allen anderen Arbeitskategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

Nr. 12.401/v ex 1916. **162.**

Kundmachung

betreffend die Eröffnung des Kreisarbeitsvermittlungsamtes bei dem k. u. k. Kreiskommando in Lubartów.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 6. Juli 1916 Nr. 37.595/16 betreffend die Errichtung der Arbeitsvermittlung wird mit 24. Juli 1916 das Kreisarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Kreiskommando in Lubartów eröffnet.

Die Tätigkeit des Kreisarbeitsvermittlungsamtes erstreckt sich auf den ganzen Kreis und umfasst alle Arbeisvermittlungsangelegenheiten mit Ausschluss von Militärarbeiten und derjenigen Angelegenheiten, welche dem Zentralarbeitsvermittlungsamte beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement vorbehalten sind.

Das Kreisarbeitsvermittlungsamt hat den Zweck:

1.) Das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen und evident zu halten.

2.) Zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern die Arbeit zu vermitteln.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und den Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte beim Militärgenenerlagouvernement vorbehalten.

3.) Führung der Arbeiterstatistik.

4.) Die Erteilung der Auskunfte über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen, sowie über alle mit dem Arbeitsmarkte im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Die Arbeitnehmer, sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Kreise bezw. im Okkupationsgebiete verwenden wollen, haben ihr Angebot oder ihre Nachfragen bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte in Lubartów zu melden.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, welche für die Vermittlung des Hauspersonales **1 Krone pro 1 Person**, bei allen anderen Arbeiterkategorien **5 Kronen pro 1 Person** beträgt und welche nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

№ 12.548/v ex 1916. **163.**

Salzverschleissorganisation im Okkupationsgebiete.

Um der Bevölkerung den Salzbezug auf eine jede Preistreiberei ausschliessende Art und Weise zu sichern, wird seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin, folgendes angeordnet:

1.) Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz-Verschleissorganisation zu fixem Einheitspreise im ganzen Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli 1916 angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz mit 30 Hellern (12 Kopeken) per 1 kg bezw. mit 12 Hellern (5 Kopeken) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinen Umständen überschritten werden.

2.) Mit der Lieferung des zur Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes, wurde seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements, ausschliesslich der Galiz. Landesausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, sowie die Einrichtung von Salzverschleiss-Stätten übertragen wurde.

Ein anderes als das durch den galiz. Landesausschuss im hiesigen Namen eingeführte Salz darf nicht verkauft werden.

3.) Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet, es werden hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt.

4.) Zollenthebungs- bezw. Nachlasszertifikate werden vom k. u. k. Kreiskommando nicht ausgestellt, dieselben können beim Militärgeneralgouvernement in Lublin nötigenfalls angespsochen werden.

5.) Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort aus das bestellte Salzquantum.

6.) Der weitere Gang dieser Organisation, insbesondere der Einhaltung des Detailpreises und des genauen Abwägens, wird durch Organe des k. u. k. Kreiskommandos kontrolliert, und jede diesbezügliche Preistreiberei strenge bestraft.

Nr. 12697/v 1916. **164.**

Verscharrungsplätze.

Verordnung des Militärgeneralgouvernement vom 18. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V.-Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etz. befinden sollen.

§ 2.

Die Ausgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreichende Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharungsplätze sind mit einem 1½ m tiefen und 1 m breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplätze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Assgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend seines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gründe sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile) noch zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharungsplätzen ist verboten. Ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46, V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Nr. 12862/v ex 1916. **165.**

Regelung des Verkehres mit Getreide u. Mahlprodukten.

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Mengfrucht, Buchweizen, und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenständen ohne Bewilligung des Kreikommandos weder verarbeitet verbraucht, verfütert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch aller vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a.) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b.) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c.) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.

b.) und c.) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Verordnung normierten Höchstausmasse.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz. welches mit der Ansicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eigelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Durchzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Dursch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreikommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel eines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von 30 K per 100 kg rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontigente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Verordnung geahndet.

Die Höhe der Kontigente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen von definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingents.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenden verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 8.

Übernahmspreis.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg festgesetzt:

für Weizen — — — — 34 K;
„ Roggen — — — — 29 K;
„ Braugerste — — — 32 K;
„ Futtergerste— — — 27 K;
„ Hafer — — — — 30 K;
„ Mengfrucht — — — 27 K;
„ Buchweizen— — — 36 K;
„ Hirse— — — — — 36 K.

Die von der Militärverwaltung übernommenen Mengen werden **bar** bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um 2 K per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Cei geringerer Qualität tritt eine ensprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernamsorgan fest. In Streitfällen enscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmstelle.

Wird das Getreide am Gewinstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nech der Entfernung des Gewinstortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km — — — 1 K;
bei Entfernungen von mehr als 10 km — — — — 2 K,

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 300 K verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.



Nr. 13198/v 1916. **166.**

Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. August bis 31. August 1916.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichunden in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS										Anmerkung
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichts-einheit	K.	h	Rb.	kop.	Gewichts-einheit	K.	h	Rb.	kop.	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen .						Pfund	1	60		64	
	Rindfleisch ohne Knochen .						„					
	Lungenbraten						„	2	25		90	
	Kalbfleisch						„	1	25		50	
	Schaffleisch						„					
	Schweinefleisch . . .						„	1	70		68	
	Selchfleisch						„	2	50	1	—	
	grüner Speck oder Schmeer						„	2	40		96	
	geräucherter Speck . .						„					
	Schweineschmalz . . .						„	2	80	1	12	
	Rindsfett						„	1	60		64	
	Margerineschmalz						„					
	Pflanzenfett						„					
	gewöhnliche Wurst . . .						„	2	20		88	
	Krakauer Wurst						„	3	—	1	20	
	Presswurst						„	2	20		88	
	Sardinenwurst						„	2	50	1	—	
B) Geflügel, Fische.	Gänse						Pfund					
	Enten geschlachtet . . .						„	1	50		60	
	Hühner (geschlachtet) . .						„	2	--		80	
	Frühjahrshühner						„	1	50		60	
	Perlhühner											
	Truthühner											
	Karpfen						„	1	50		60	
	Karauschen						„	1	50		60	
	Hechte						„	1	50		60	
	Schleie						„	1	50		60	
	Seefische											
	Heringe (gesalzen) . . .						„	1	20		48	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis RICHTPREIS — Grosshandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel: Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Anmerkung
C) Mehl- und Schalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A"	100 Pfund	27 25	50 —	11 10	— —	Pfund		29 26		11 1/2 10	Obere Preise für Orte: Lubartów, Łęczna, Michów, Czemierniki untere Preise für alle anderen Ortschaften
	Weizenkochmehl „B" . . .	,,	18 16	50 —	7 6	40 40	,,		20 17		08 07	
	Roggenbrotbackmehl . . .	,,	17 16	50 —	7 6	— 40	,,		19 17		07 1/2 07	
	Weizengries						,,					
	Rollgerste gross	100 Pfund	19	50	7	80	,,		21		08 1/2	
	Rollgerste mittel	,,	20	50	8	20	,,		22		09	
	Hirse						,,		90		36	
	Buchweizen						,,					
	Reis						,,					
	Bruchreis						,,					
	Roggenbrot						,,		16 15		6 1/2 6	Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	Weizenbrot						,,		16 15		6 1/2 6	
	gemischtes Brot						,,		16 15		6 1/2 6	
D) Hülsenfrüchte.	Grüne Fisolen (ganz) . . .						Pfund		20		08	
	Spargelfisolengrün (ganz) .						"		30		12	
	Bohnen						"		80		32	
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch						Liter		35		14	
	Magermilch						,,					
	Topfen						Pfund		50		20	
	Tischbutter						,,	2	70	1	08	
	Kochbutter						,,	2	30		92	
	Harter (schweizer) Käse . .						,,					
	Weicher (Rahm) Käse . .						,,		75		30	
	Eier frisch beim Händler .						Stück		10		04	
	Eier „ Produzent.						,,		08		03	
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh)											
	Kaffee (gebrannt)						Pfund	7	—	2	80	
	Zucker (in Broden). . . .			76		30 1/2	,,		80		32	
	„ (in Würfeln)			76		30 1/2	,,		80		32	
	„ (in Kristall) . . .			72		28 1/2	,,		76		30 1/2	
	„ (Staub Sand) . . .			72		28 1/2	,,		76		30 1/2	
	Tee							10	—	4	—	
	Kakao											
	Schokolade											
	Kochsalz						,,		12		5	
	Pfefer							7	50	3	—	
	Kümmel							2	80	1	20	
	Speiseöl											
	Essig								62		25	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. RICHTPREIS – Grosshandel: Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	Kleinhandel: Gewichts-einheit	K	h	Rb.	kop.	Anmerkung
G) Gemüse (nach Jahreszeit).	Kartoffeln						Pfund		5		2	
	Sauer kraut						„		22		09	
	Salat						„		20		08	
	Zwiebeln . , ...						„		30		12	
	Spinat						„		50		20	
	Kraut frisch						„		10		4	
H) Obst u. Obstkons.	Apfel						Pfund		50		20	
	Pflaumen (gedörrt) . . .						„	1	10		44	
	Pflaumenmuss						„	1	10		44	
J) Getränke.	Wein						1 Liter	2	50	1	—	
	Bier								65		26	
	Branntwein							11	—	4	20	
	Rum											
	Sodawasser								20		8	
	Kracherle											
K) Schlachtvieh.	Ochsen (Lebendgewicht) .	1 Pud	38	—	15	20						
	Stiere		33	—	13	20						
	Kühe		33	—	13	20						
	Jungvieh		31	—	12	40						
	Kälber		30	—	12	—						
	Schweine		48	—	19	20						
	Schafe											
	Ziegen											
L) Futterartikel.	Heu	1 q	8	50	3	40						Amtlich festgesetzter Preis
	Stroh		4	40	1	76						
	Zuckerrüben		2	40		96						
	Futterrüben		1	20		48						
	Ölkuchen		20	—	8	—						
	Pferdebohnen											
	Wicke											
M) Beheizungs, Beleichtungs, Reinigungsmaterial	Brennholz hart	1 Klafter	70		28	—	1 Pud		75		30	
	Brennholz weich	„	63		25	20	„		70		28	
	Steinkohle	1 Pud	1	05		42	„	1	10		44	
	Petroleum		7	—	2	80	1 Quart		50		20	
	Brennspiritus						„	1	—		40	
	Zündhölzchen	1 Paket		40		16	1 Schachtel		05		02	
	gewöhnliche Stearinkerzen .						Pfund	2	50	1	—	
	gewönliche Kernseife . . .						„	4	—	1	60	
	gewöhnliche Schmierseife .											
	Kristallsoda											

Nr. 13219/v ex 1916. **167**.

Saatgut-Verordnung.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48. 535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 und 6 der Vdg. des A.O.K-mdten von 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seine Ernte als Saatgut gegen Eintausch des gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der **Ernte von Saatzucht- und Saatbauwirtschaften** werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, **Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten** direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten **anzukaufen** und an Landwirte, **zur Benützung als Saatgut** in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zweck haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M.-G.-G. ein **Verzeichnis** der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat. Name des Produzenten, Menge Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatgutankäufe für jeden derselben vem M.-G.-G. eine **Einkaufsberechtigung,** die vom Kommando jenes Kreise in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis 6 K per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist **bei Durchführung des Abtransportes** dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M.-G.-G. **anzuzeigen.**

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M.-G.-G. bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, **an wen sie dieses**

angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen **Zuschlag bis 2 K pro 100 kg** über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird, und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften haben, **ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen** (Kontingente) **soviel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben**, als **„Saatgut-Äquivalent“,** der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach dem §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

Präs. Nr. 87 ex 1916. **168.**

Kundmachung.

Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen vom 25. Juli 1916 N. A. Präs. Nr. 8326/IX wird das Radfahrens der Zivilbevölkerung bis auf Weiteres allgemein verboten.

Zuverlässige Personen können vom Kreiskommando mit Bewilligungen für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete beteilt werden.

Die bezüglichen gestempelten Gesuche sind unter Anschluss einer Fotographie beim k. u. k. Kreiskommando in Lubartów einzubringen.

Diese Kundmachung tritt mit 10. August 1916 in Kraft.

169.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das AOK. hat mit Erlass M. V. Nr. 38.288 vom 4./7. 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des M.-G.-G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepasse) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russische Staatsbürgerschaft" nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierten Macht anzuwendenden Gesetzes des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologe der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Es ist somit in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen" zu bezeichnen.

170.

Ein- und Duchfuhrverbot für Dinar- und Perpernoten.

Mit Verordnung des M.-G.-G. Nr. 43.353/16 vom 27. Juni 1916 wird die Einfuhr und Durchfuhr von Dinar- und Perpernoten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen verboten.

№ 2248/F. A. ex 1916.

171.

Nachlassgebühren.

Kundmachung.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.



172.

VERZEICHNIS

über Bestrafungen in der Zeit vom 11. Juni bis 10. Juli 1916

I. Vom k. u. k. Militärgerichte in Lubartów.

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1.	Misiak Jan	23/6. K. 71/16.	Nichtabfuhr von Kriegsmaterial (§ 2 AOK. № 51/16, [§ 125] MstG.)	3 Monate Kerker
2.	Koziol Jan	23/6. K. 104/16.	Bestechung (§ 568 MstG.)	1 Monat Arrest
3.	Czeczotko Josef (Finanzwachoberaufseher)	26/6. K. 8/16.	Missbrauch der Amts- u. Dienstgewalt, Veruntreuung (§§ 380, 472 : a, MstG.)	15 Monate schw. u. versch. Kerker
4.	Mühlhaus Mailach	27/6. K. 76/16.	Diebstahl (§§ 457, 459, 461 : c, MstG.)	4 Monate schw. u. versch. Kerker
5.	Balter Josef			
6.	Lewin Salomon		Teilnehmung am Diebstahle (§§ 11, 457, 459, 461 : c MstG.	6 Monate schwer u. versch. Kerker
7.	Grünblatt Abraham			
8.	Jasionka Bronisław		Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums (§ 719 MstG.	100 K. Geldstr. bezw. 10 Tage Arrest
9.	Bernacki Jan	27/6. K. 85/16.	Dibestahl (§ 469 MstG.)	5 Jahre schw. u. versch. Kerker
10.	Wadowski Floryan			2 Jahre schw. u. versch. Kerker
11.	Krupa Franz			1 Jahr schw. u. versch. Kerker
12.	Kostila Andrzej	27/6. K. 94/16.	Diebstahl (§§ 457, 469 MstG.)	5 Jahre schw. u. versch. Kerker
13.	Rak Janina		Diebstahl (§§ 469, [125] MstG., [§ 309 : 3 MstPO.])	1 Jahr Kerker
14.	Schrift Icyk	28/6 K. 55/16.	Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§ 571 MstG.)	8 Tage Arrest
15.	Serwin Stanisław	28/6. K. 111/16.	Unbefugte Ausübung der Arzneikunst als Gewerbe (§ 608 MstG.)	1 Monat Arrest
16.	Kosik Stanisław	28/6. K. 59/16.	Oeffentliche Gewalttätigkeit durch unbef. Einschränkung der persönl. Freiheit (§ 371 MstG.)	2 Monaten versch. Kerker
17.	Langmann Schulem	28/6. K. 62/16.	Wachebeleidigung (§ 569 MstG.)	4 Monate strenger Arrest
18.	Langmann Jutke		Einmenung in die Vollziehung öffentl. Dienste (§§ 571, [93] MstG.)	20 K. Geldstrafe oder 48 Stunden Arrest
19.	Lipski Josef	28/6 K. 77/16.	Betrug bezw. Diebstahl minderer Art (§§ 510, 733, 732 MstG.	3 Tage versch. Arrest
20.	Wieślicki Josef			
21.	Ackerstein Leib	28/6. K. 84/16.	Bestechung (§§ 568, [93] MstG.)	600 K Geldstrafe oder 2 Monate Arrest
22.	Belcarz Josef		Bestechung (§§ 568, 126 MstG.)	140 K Geldstr. oder 14 Tage Arres
23.	Wasserstrump Chaim	28/6. K. 98/16.	Betrug bezw. Diebstahl minderer Art. (§§ 510, 733, 732, [93] MstG.)	70 K Geldstr. oder 7 Tage Arrest
24.	Banach Jan	30/6. K. 63/16	Nichabfuhr von Kriegsmaterial (§ 2 AOK. Nr. 51/16, [§ 125[MstG.)	4 Monate versch. Kerker
25.	Harmas Anton	30/6. K. 72/16	Wachebeleidigung (§ 569 MstG.)	6 Wochen Arrest

Fortl. Zl.	Name	Zl. Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
	II. Vom k. u. k. Kreis- als Friedensgericht Lubartów.			
26.	Strutzmann Beila	23/6. U. 140/16.	Grasabmähen	Geldstrafe 6 K
27.	Tkaczyk Paweł	23/6. U. 141/16.	Körperverletzung	2 Monate Kerker
28.	Pożarowszczyk Josef	23/6. U. 135/16.		6 Wochen Kerker
29.	Wolinski Valentin			
30.	Keńdzior Josef	4/7. U. 76/16.	Holzdiebstahl	6 Wochen Arrest
31.	Górski Stanislaus			
32.	Cebula Jakob			
33.	Goliński Josef			
34.	Kusyk Johann	4/7. U. 44-56	Forstfrevel	Geldstrafe 100 K
35.	Radomski Adalbert			
36.	Przypisek Johann			
	III. Vom k. u. k. Kreis- als Berufungsgericht in Lubartów.			
37.	Kozak Stanislaus	14/6 Bl. 64/16.	Holzdiebstahl	2 Monate Kerker
38.	Furtak Franz	14/6. Bl. 68/16.	Gänsediebstahl	
39.	Mróz Jan			3 Monate Kerker
40.	Ogórek Agata	14/6. Bl. 69/16	Hühnerdiebstahl	
41.	Bednarczyk Josef	14/6. Bl. 71/16.	Rauferei	7 Tage Arrest
42.	Fit Rozalia	14/6. Bl. 74/16.	Beleidigung	Geldstr. 100 K.
43.	Fit Stanislaus	14/6. Bl. 75/16.	Rauferei	2 Monate Arrest
44.	Niecko Stanislaus	21/6. Bl. 66/16.	Diebstahl.	1 1/2 Monate Kerker
45.	Karaśko Josef	28/6. Bl. 52/16.	Forstfrevel	Geldstr. 100 K.
46.	Płowaś Anton	28/6. Bl. 79/16.	Eigenmächtige Wegschaffung des Zaunes	4 Tage Arrest
47.	Płowaś Johann			
48.	Świnoga Angiela	28/6. Bl. 80/16.	Speckdiebstahl	1 1/2 Monate Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).